

frey Concilium beruffen vnnnd erboten hatt, das er vberal vnd zu jeder zeit seiner Lehr gründtlichen bericht von sich geben wolle.²⁶ Desgleichen (Wie vnuorborgen ist) haben auch hernachmals Fürsten vnnnd Stedt hefftig protestirt vnd demütiglich gebeten.²⁷

Weil denn alle recht gebieten, das ein jeder verklagter, auch in geringsten 5
hendeln, sol zur verhör vnd antwort gelassen werden, warumb hat solchs dem Herrn Doctori Martino Luthe-[B 1r:]ro vnnnd andern Lerern vnnnd Gottfürchtigen mennern, item Fürsten, Stedten vnd gantzen Lendern, so sich Göttlichs worts annehmen, auff jhr demütiges flehen vnd bitten nicht wiederfahren können? Wie, ist denn kein Recht mer in der welt, gedencken sie 10
denn nicht anders denn als Reuber vnd wilde Thier mit den Leuten vmbzugehen?

Wenn jrgent ein einiger mensch von eim Tyrannen vnuerhorter sach vmbgebracht wirdt, schreit jederman (vnnnd nicht vnbillich), das er schendtliche 15
tyranny geübet vnnnd darmit verdienet hab, das er hie vnd dort²⁸ gestrafft würde. So bedenke nun bey sich selbs ein jeder mensch, der nur ein menschlichen blutstropffen in seim leib hat, wie gar ein teuflische vnnnd nicht allein tyrannische oder wülffische grausamkeit es sey, das diejhenigen, zu welchen man sich jhrer eidspflicht halben schutz vnnnd schirm versehen solt,²⁹ so viel 20
gelerter Gottfürchtiger Leut, Stedt, Fürstenthumb vnnnd Lender mit schwerdt vnnnd feur verfolgen, ehe denn sie zu verhörung jhrer sachen zugelassen sind. Ferner: So man dafur helt, das in leiblichen sachen solche tyranny in keinem weg zu dulden sey, lieber, was sollen wir doch sagen oder was für klag, red vnd stim sollen wir führen, entweder vnser vnschuldt vnd elend oder der

²⁶ Nach seinen Erfahrungen im Verhör durch Kardinal Cajetan (Thomas de Vio aus Gaëta) vom 12. bis 14. Oktober 1518 in Augsburg appellierte Luther am 28. November 1518 in der Heilig-Geist-Kapelle bei der Stadtkirche in Wittenberg förmlich – vor Notar und Zeugen – vom Papst an ein allgemeines Konzil; vgl. Brecht, Luther 1, 253f; WA 2, (34) 36–40 (Appellatio F. Martini Luther ad Concilium, 1518). Am 17. November 1520 wiederholte und erneuerte Luther seine Appellation in Reaktion auf die päpstliche Bannandrohungsbulle „Exsurge Domine“ vom 15. Juni 1520; vgl. Brecht, Luther 1, 395; WA 7, 75–82 (Appellatio ad concilium denuo repetita, 1520).

²⁷ Der Abschied des 2. Nürnberger Reichstags (17. November 1522 bis 9. Februar 1523) enthielt erstmals die Forderung nach einem binnen Jahresfrist an einem deutschen Ort zu berufenden freien, christlichen Konzil, eine die spätere Konzilspolitik prägende Formel. Vgl. Armin Kohnle, Art. Reichstage der Reformationszeit 2. Die Reichstage bis zum Nürnberger Religionsfrieden, in: TRE 28 (1997), 457–464, hier 459,34–36. Die Protestationen auf dem Speyerer Reichstag von 1529 führten zur Bezeichnung „Protestanten“ für die Anhänger der Reformation.

²⁸ auf Erden und im Jenseits.

²⁹ Der Verfasser denkt wohl nicht nur an die allgemeinen Verpflichtungen, die den Herrschenden grundsätzlich und nach altem Herkommen gegenüber ihren Untertanen aus dem Lehnswesen erwachsen, sondern auch an die konkreten Vereinbarungen, die die Wahlkapitulation enthielt. Seit dem Hochmittelalter wurde es üblich, vor der Kaiserwahl bestimmte Zusagen zu treffen, Rechte abzusichern und Verpflichtungen gegenüber den Kurfürsten einzugehen, um ihre Stimmen zu gewinnen; Karl V. hatte als erster eine förmliche schriftliche Wahlkapitulation unterzeichnet und beschworen, entsprechend dann auch sein Bruder Ferdinand bei dessen Wahl zum Römischen König 1531. Vgl. Ulrich Schmidt, Art. Wahlkapitulation I. Deutsches Reich und kirchlicher Bereich, in: LexMA 8 (1997), 1914f.